

Was muss ich tun, um die Leistungen zu erhalten?

Für alle Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Anträge werden im Sozialamt (jobcenter) der Stadt / Gemeinde gestellt. Hier erhalten Sie die entsprechenden Antragsvordrucke und nähere Informationen.

Die Anträge stehen auch auf der Internetseite unter www.jobcenter-kreis-steinfurt.de zur Verfügung.

Wie werden die Leistungen erbracht?

- Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- gemeinschaftliches Mittagessen

▶ über Gutscheine

- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung

▶ über eine Geldleistung auf Ihr Konto

- Lernförderung

▶ über eine Geldleistung an die Nachhilfeperson



Unterstützung durch BuT-Lotsen

BuT-Lotsen helfen Ihnen und Ihren Kindern dabei, das Bildungs- und Teilhabepaket kennen zu lernen und sinnvoll zu nutzen. Sie informieren, beraten und unterstützen Sie kostenlos.

BuT-Lotsen arbeiten mit den Schulen, den Vereinen und jobcentern vor Ort zusammen. Auch helfen Sie Ihnen, eine geeignete Nachhilfeperson für eine Lernförderung zu finden.

BuT-Lotsen helfen Ihnen bei Fragen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket!

BuT-Lotsen in Ihrer Gegend

Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner/innen finden Sie auf dem Einleger in diesem Flyer.

Herausgeber:

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Telefon: 0 25 51 / 69-50 53 oder
0 25 51 / 69-50 56
Fax: 0 25 51 / 69-52 00
E-Mail: but@kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.de
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Redaktioneller Stand: Oktober 2013

Hinweis: Keine Zusicherung!
Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

BILDUNG und TEILHABE

für Kinder und Jugendliche

Informationen des Kreises Steinfurt

© Sabine Meyer | pixelio.de



jobcenter *st*
Kreis Steinfurt



BILDUNG

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.



Wer erhält Leistungen?

Kinder und Jugendliche **unter 25 Jahren** (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie einen Anspruch haben auf:

- SGB II Leistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- SGB XII Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz **oder**
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Leistungen gibt es?

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- Lernförderung
- gemeinschaftliches Mittagessen
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** erhalten einen Gutschein von **10€ monatlich**. Dieser Gutschein kann eingelöst werden für:

1. Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
3. angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführung)
4. Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Innerhalb des monatlichen Betrages von 10€ können weitere Kosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit einer Aktivität von 1. bis 4. entstehen.

Klassenfahrten / Ausflüge

Die Kosten für Fahrten und Ausflüge in der Schule oder Kindertageseinrichtung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt.



Lernförderung

Die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) können übernommen werden, wenn die Notwendigkeit einer Lernförderung von der Schule bestätigt wird.

TEILHABE

Gemeinschaftliches Mittagessen

Für das Mittagessen innerhalb der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege wird ein Zuschuss gewährt. Der **Eigenanteil** pro Mittagessen beträgt **1€**. Die restlichen Kosten werden übernommen.

Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils zum 1. August **70€** und zum 1. Februar **30€**. Dieses Geld ist für die Anschaffung von Schulmaterialien bestimmt (z. B. Kopiergeld, Hefte, Stifte, Schulranzen, Taschenrechner).

Schülerbeförderung

Wenn die Fahrtkosten für den Besuch der Schule nicht vom Schulträger gezahlt werden, können ggfs. (anteilige) Kosten übernommen werden. Dies können z. B. Fahrtkosten für den Rückweg aus der Offenen Ganztagschule sein.

